

Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

Inhalt

1	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen der Förderung	2
1.1	Das Land gewährt auf der Grundlage	2
1.2	Ziel der Förderung	3
1.3	Die Erreichung der Förderziele	3
1.4	Rechtsanspruch	4
2	Gegenstand der Förderung	4
2.1	Unterstützung aktiv waldbewirtschaftender Zusammenschlüsse und Kommunen bei der Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse	4
2.2	Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften in geschädigten Waldbeständen...	4
2.3	Wegeinstandsetzungen	5
2.4	Abwendung akuter Gefahrensituationen, die durch abgestorbene oder im Absterben befindliche Bäume entstehen	5
3	Zuwendungsempfänger	5
3.1	Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nummer 2.1.1	5
3.2	Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nummer 2.1.2, 2.1.3 sowie 2.2.3	5
3.3	Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nummer 2.2.1 und 2.2.2	5
3.4	Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4	6
4	Zuwendungsvoraussetzungen	6
4.1	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	6
4.2	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.1	7
4.3	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.2	8
4.4	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.3	10
4.5	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.4	10
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	10
5.1	Zuwendungsart	10
5.2	Finanzierungsart	10
5.3	Umfang und Höhe der Zuwendung	10
5.4	Bagatellgrenze	10
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	11
6.1	Von der Förderung ausgeschlossen sind	11
6.2	Unbare Arbeitsleistungen	11
6.3	Förderfähig sind	11
6.4	Eine Doppelförderung von Vorhaben	11

7	Verfahren.....	11
7.1	Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung	11
7.2	Antragstellung	11
7.3	Bewilligung	12
7.4	Kontrolle der Umsetzung von Förderprojekten	12
7.5	Verwendungsnachweis und Auszahlung	13
7.6.	Controlling	13
7.7	Belegführung	13
7.8	Transparenz	13
8	Subventionsverstöße.....	13
9	Prüfungsrecht	14
10	Gleichstellungsbestimmung	14
11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14
Anlage 1	zum Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald - Zuschüsse	15
Anlage 2	zum Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald - Rahmenpflanzverbände	17

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen der Förderung

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage

- a) des § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 - b) des § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 665),
 - c) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223),
- in den jeweils geltenden Fassungen sowie
- d) der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe SA.56723 (2020/N) vom 29. Juli 2020 betreffend die Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.4

finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung der privaten und kommunalen Waldbesitzer sowie der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen. Die Feststellung und Dokumentation von Extremwetterereignissen erfolgt

durch die ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt), die Festlegung des zur Bewältigung erforderlichen Zeitraums durch das für Forsten zuständige Ministerium.

Die Förderung nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 ist nach Artikel 54, die Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 nach Artikel 43, die Förderung nach Nummer 2.3 nach Artikel 49 und die Förderung nach Nummer 2.2.3 nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022) von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt. Die Gewährung dieser Beihilfen erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472.

1.2 Ziel der Förderung

ist die zeitlich befristete Unterstützung privater Waldbesitzer, aktiver forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil und waldbewirtschaftender Kommunen, um die Folgen von Extremwetterereignissen im Wald zu bewältigen und eine Erhaltung und Wiederherstellung des Waldbestandes in Thüringen zu gewährleisten. Mit der Förderung werden folgende Teilziele verfolgt:

- a) das Erkennen von Kalamitäten und die Koordinierung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie das Monitoring des Schadgeschehens in Folge von Extremwetterereignissen in Waldbeständen aktiver forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil und waldbewirtschaftender Kommunen,
- b) die Neugründung und Weiterentwicklung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit dem Ziel der Verbesserung bestehender Strukturen und Errichtung wirtschaftlich tragfähiger Einheiten,
- c) Sicherung der Waldfunktionen und der Biodiversität in den Wäldern durch die Wiederbewaldung der geschädigten Flächen im Zuge der Wiederaufforstung und des Voranbaus mit standortgerechten, vitalen und klimaangepassten Laub- und Laubmischwäldern,
- d) die Wiederherstellung des baulichen Zustandes der kalamitätsbedingt überbeanspruchten LKW-fähigen Forstwege und
- e) die Beseitigung akuter Gefahrensituationen an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen bzw. an bebauten Grundstücken in Ortslagen im Privat- und Kommunalwald.

1.3 Die Erreichung der Förderziele

wird durch folgende Zielindikatoren beurteilt:

- a) Erkennen von Kalamitäten und die Koordinierung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie das Monitoring des Schadgeschehens in Folge von Extremwetterereignissen in Waldbeständen aktiver forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil und waldbewirtschaftender Kommunen:
 - aa) Entwicklung der Schadholzmengen durch biotische Schaderreger und abiotische Schadfaktoren in Festmeter (fm) im Privatwald und kommunalen Wald im Vergleich zum Vorjahreswert,
 - ab) Entwicklung der Schadholzmengen durch biotische Schaderreger und abiotische Schadfaktoren in fm in den Betrieben der Antragsteller,

- b) Entwicklung der Mitgliedsfläche der an der Förderung teilnehmenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Vergleich zur Entwicklung der durchschnittlichen Mitgliedsfläche aller forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Thüringen,
- c) Sicherung der Waldfunktionen und der Biodiversität in den Wäldern:
 - ca) forstwirtschaftliche Fläche in Hektar, welche mit standortgerechten, vitalen und klimaangepassten Laub- und Laubmischwäldern wiederbewaldet wurde,
 - cb) Anteil der wiederaufgeforsteten Fläche an der von Kalamitäten betroffenen forstwirtschaftlichen Fläche in den Betrieben der Antragsteller,
- d) Länge forstwirtschaftlicher LKW-fähiger Wege in lfd. Kilometern, welche in Folge kalamitätsbedingter Übernutzung instandgesetzt wurden und
- e) Länge der bearbeiteten Waldränder in lfd. Kilometern, bei denen an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder bebauten Grundstücken in Ortslagen akute kalamitätsbedingte Gefahrensituationen beseitigt wurden.

1.4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt im Thüringer Forstamt Frauenwald entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Unterstützung aktiv waldbewirtschaftender Zusammenschlüsse und Kommunen bei der Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse

2.1.1 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben

für forstfachlich ausgebildetes Personal oder sonstiges Personal (z. B. Bürokräfte, Personal in Ausbildung), das zur Bewältigung der Schäden und Folgen aus Extremwetterereignissen tätig ist.

2.1.2 Förderfähig sind die Beschaffung oder Nutzungsüberlassung

von Spezialsoftware zur Verwaltung der Mitgliedsflächen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, mit dem Ziel der optimalen Koordinierung der Vorhaben zur Bewältigung der Schäden und Folgen aus den Extremwetterereignissen.

Die Förderung dient dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung und effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

2.1.3 Förderfähig sind Projekte zur Neugründung und Weiterentwicklung

forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einer festgelegten Laufzeit mit dem Ziel der Verbesserung der bestehenden Strukturmängel und Errichtung wirtschaftlich tragfähiger Einheiten. Förderfähig sind insbesondere Personalausgaben, Ausgaben für die Neugründung und Erweiterung von Zusammenschlüssen, Fusionen und Eigentumsklärung sowie für Aufgaben mit besonderem öffentlichen Interesse, wie z. B. Konzepte zur Bewirtschaftung von Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen.

2.2 Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften in geschädigten Waldbeständen

2.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung, Voranbau und Vorhaben zur Einleitung, Sicherung des Ankommens und Ergänzung von Naturverjüngung mit standortgerechten Baum- und Straucharten als Folgemaßnahmen zur Bewältigung von Kalamitäten. Dazu zählen auch Bodenverwundung, Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie jährlich einmal Vorhaben zur

Sicherung der Kultur oder Naturverjüngung (z. B. Mäusebekämpfung oder Mahd) während der ersten fünf Jahre nach Anlage. Förderfähig sind ausschließlich die in der Anlage 1 benannten Materialien und Arbeitsverfahren.

2.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (außer Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Bestandstyp, z. B. Laubbaumkultur, entsprechen.

2.2.3 Förderfähig ist die Beschaffung von Kleingeräten zur Unterstützung der Ausführung von Tätigkeiten zur Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und Pflege der Kulturen und Dickungen, wie z. B. Erdlochbohrer, Freischneider.

2.3 Wegeinstandsetzungen

Förderfähig sind Instandsetzungen von ganzjährig LKW-befahrbaren und von sonstigen der Holzbringung dienenden Wegen, die infolge überdurchschnittlicher Beanspruchung durch kalamitätsbedingte Nutzungen in ihrem baulichen Zustand beeinträchtigt und deshalb in ihrer Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt sind.

2.4 Abwendung akuter Gefahrensituationen, die durch abgestorbene oder im Absterben befindliche Bäume entstehen

Förderfähig ist die Beseitigung von infolge der Extremwetterereignisse abgestorbener, geschädigter oder im Absterben befindlicher Bäume und Baumteile zur Abwendung akuter Gefahrensituationen entlang öffentlich gewidmeter Verkehrswege, wie z. B. an öffentlichen Straßen und Eisenbahnlinien sowie im Bereich von Waldflächen, die an bebaute Grundstücke in Ortslagen anschließen.

Die Beseitigung umfasst das Zufallbringen, das Manipulieren zur Gefahrenabwehr und ggf. das erforderliche Räumen der öffentlich gewidmeten Verkehrswege und bebauten Grundstücke.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nummer 2.1.1

Zuwendungsempfänger können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) sein.

3.2 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nummer 2.1.2, 2.1.3 sowie 2.2.3

Zuwendungsempfänger können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) sein.

Bei Vorhaben nach der Nummer 2.1.3 können Zuwendungsempfänger auch landesweit tätige Verbände der privaten und kommunalen Waldbesitzer sein.

3.3 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nummer 2.2.1 und 2.2.2

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen von bis zu 20 Hektar Waldbesitz in Thüringen sein. Genossenschaftliches Eigentum ist förderfähig, wenn die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied diese Grenze nicht übersteigt. Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG und solchen gleichgestellte

Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) können Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens dieser Zuwendungsempfänger sein.

3.4 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, außer der Landesforstanstalt, als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) sein. Trägerschaften durch die genannten Zuwendungsempfänger sind möglich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse des Jahres 2018 und der Folgejahre bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) stehen oder der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den kalamitätsgeschädigten Flächen dienen.

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, mit Ausnahme der Vorhaben nach der Nummer 2.4, Eigentümer oder Besitzer der begünstigten Flächen sein. Die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse sind auf dem Antragsformular zu erklären. Die Landesforstanstalt prüft die Angaben auf ihre Richtigkeit durch Einsicht in das Verfahren „ONLIKA 2.0“. Erforderlichenfalls nimmt die Bewilligungsstelle Einsicht in das Grundbuch mittels Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch.

Bei mehreren Flächeneigentümern (z. B. Erbgemeinschaften) sind entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen. Bei Sammelantragstellung ist eine Liste mit den Unterschriften der beteiligten Waldbesitzer als Einverständniserklärung beizufügen. Im Fall von gemeinschaftlichen Vorhaben forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt die Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Vorhaben als Einverständniserklärung der am Sammelantrag beteiligten Waldbesitzer.

Bei Vorhaben der Nummer 2.4 muss mit der Antragstellung eine Einverständniserklärung der betroffenen Waldbesitzer vorliegen.

Sofern der Antragsteller bzw. Forstbetrieb für Vorhaben nach der Nr. 2.2 und 2.3 ein öffentliches Unternehmen, z. B. Kommune, ist oder auf Grundlage der Mitarbeiterzahl und finanziellen Schwellenwerte nicht als Kleinst- bzw. kleines oder mittleres Unternehmen einzuordnen ist, gilt das Unternehmen gemäß dem Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 als großes Unternehmen. Eine Förderung von Vorhaben ist dann nur möglich, wenn ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung nach § 20 ThürWaldG vorliegt. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind maßgeblich und zu belegen:

- a) Gültigkeitsstichtag,
- b) zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- c) Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

Ausgenommen davon sind bei Vorhaben der Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.1

4.2.1 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.1.1

Förderfähig sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Kommunen, die ihre Flächen selbstständig bewirtschaften und Personal zur Bewältigung von Extremwetterereignissen beschäftigen.

Die Ausgaben für das nach der Nummer 2.1.1 zur Bewältigung von Extremwetterereignissen beschäftigte Personal forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind nur dann förderfähig, wenn im gleichen Jahr für dieses Personal keine Zuschüsse nach dem Teil C Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 17. November 2020 (ThürStAnz 2021 S. 27), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2022 (ThürStAnz 2023 S. 250), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden (Ausschluss von Doppelförderung).

Die Mindestfläche des Zusammenschlusses bzw. die Forstbetriebsgröße der betreuten Kommunen betragen 1.000 Hektar.

Das im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Personal muss sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt werden.

Das beschäftigte, forstfachlich ausgebildete Personal bzw. das sonstige Personal muss zur Übernahme der jeweiligen Tätigkeiten befähigt sein. Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten mit mindestens Bachelor-Abschluss sowie Personal mit gleichwertigen fachlichen Qualifikationen oder entsprechenden Berufserfahrungen, die zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeiten befähigen.

Die Ausgaben für Personal forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Kommunen, sind nur förderfähig, sofern es sich um Planung, Koordinierung und das Monitoring von Bekämpfungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen handelt. Das Personal darf nicht zur Ausführung von Vorhaben der Maßnahme K Bewältigung von Extremwetterereignissen der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen oder zur Ausführung von Vorhaben der Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften nach der Nummer 2.2 der vorliegenden Richtlinie eingesetzt werden.

4.2.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.1.2

Die Spezialsoftware eines auf Forstsachverhalte spezialisierten Anbieters muss mindestens Funktionalitäten zur Mitglieder- und Flächenverwaltung sowie zur Natural- und Finanzbuchführung beinhalten, mit der die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen mit dem Ziel der Bewältigung der Extremwetterereignisse koordiniert werden kann.

Die Beschaffung von Standardsoftware zur Bürokommunikation, z. B. MS Office sowie der Einsatz von darauf basierenden Anwendungen, z. B. ACCESS-Datenbanken, sind nicht förderfähig.

4.2.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.1.3

Die Projektinhalte müssen inhaltlich von den im Rahmen der Maßnahme C „Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“ der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen gewährten Förderungen abgegrenzt sein.

Der Zuwendungsempfänger muss für die Durchführung des Projektes geeignetes Personal beschäftigen oder das Projekt durch Dienstleister realisieren. Die Eignung ist in den Antragsunterlagen zu belegen.

Vorhaben sind nur dann förderfähig, wenn die Inhalte des Projektes auf die Neugründung bzw. Weiterentwicklung eines Zusammenschlusses zielen. Gemäß Artikel 54 Absatz 7 der Verordnung 2022/2472 ist eine Förderung nur möglich, wenn es sich für den Zuwendungsempfänger um neue Tätigkeiten bzw. neue Formen der Zusammenarbeit handelt.

Die Projektinhalte müssen zur verbesserten Ausrichtung auf den Markt oder zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen beitragen.

Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Projektes bzw. ein entsprechendes Konzept bei der Landesforstanstalt vorzulegen. Die Bewertung der Projekte erfolgt unter Beteiligung der landesweit tätigen Verbände der privaten und kommunalen Waldbesitzer und des für Forsten zuständigen Ministeriums.

4.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.2

4.3.1 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummern 2.2.1 und 2.2.2

Die Wiederaufforstungen werden auf der Grundlage des „Sonderprogramms Waldumbau und Wiederbewaldung“, das als Plan im Sinne des Artikel 43 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 gilt, umgesetzt. Danach werden Zuwendungen für Vorhaben der Nummer 2.2 nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem und standortgerechtem Vermehrungsgut bewilligt. Reine Nadelbaumkulturen sind nur im Fall der Baumart Weißtanne (*Abies alba*) im Voranbau förderfähig. Im Übrigen ist ein Laubbaumanteil von mindestens 30 Prozent einzubringen, der auf schwierigen Standorten auch mit entsprechend geeigneten, anpassungsfähigen Baumarten, wie z. B. Sand-Birke (*Betula pendula*) oder durch Naturverjüngung auch von Weichlaubholzarten mit entsprechenden Ergänzungen realisiert werden kann. Der Anteil der Baumart Fichte (*Picea abies*) darf in den geförderten Kulturen maximal bis zu 30 Prozent betragen.

Die Anlage 6 „Standortgerechte Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl für die Wälder des Freistaates Thüringen auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung unter Beachtung des Klimawandels“ der Fachanweisung Waldbau der Landesforstanstalt sowie die Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen sind in den jeweils geltenden Fassungen bindend. Die genannten Dokumente sind auf der Internetseite der Landesforstanstalt abrufbar.

Auch standortsfremde Baumarten, wie z. B. Schwarznuss (*Juglans nigra*), Esskastanie (*Castanea sativa*), Küstentanne (*Abies grandis*), Hemlocktannen (Gattung *Tsuga*) können bei entsprechender standörtlicher Eignung als Nebenbaumarten (bis zu 20 Prozent) zur Schaffung einer klimaplastischen Baumartenzusammensetzung verwendet werden. Ergänzend zu den Herkunftsempfehlungen dürfen Wildlinge im eigenen Forstbetrieb zur unmittelbaren Pflanzung verwendet werden. Dies ist mit dem Antrag anzugeben. Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Forstämter. Bezüglich des Herkunftsnachweises sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), einzuhalten. Die Eignung dieses Vermehrungsguts für Fördermaßnahmen ist durch die Landesforstanstalt nach Antragseingang zu prüfen und zu bestätigen. Beim Kauf von Forstpflanzen erfolgt der Herkunftsnachweis mittels Pflanzenrechnung der Forstbaumschule.

Bei der Durchführung von Pflanzvorhaben gelten die Rahmenpflanzverbände gemäß der [Anlage 2](#).

Abweichungen von den Bestandeszieltypen und den Rahmenpflanzverbänden sind unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse nach Bestätigung des zuständigen Forstamts möglich, soweit die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 19 ThürWaldG gewährleistet bleibt.

Die Begründung von Wäldern mit einer standortgerechten und klimaresilienten Baumartenmischung dient unmittelbar der Risikovorsorge, um potenzielle Schäden in Zukunft zu vermeiden bzw. zu vermindern. Mit der Prüfung und Anerkennung der Eignung des im Antrag beschriebenen Umsetzungsplanes durch die Landesforstanstalt gilt das Vorhaben als Instrument zum Risikomanagement im Sinne des Artikel 43 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2472.

Kulturen und Naturverjüngungen müssen bis zum Ende des Abnahmezeitraums (Zweckbindungsfrist) eine Pflanzenzahl je Hektar und einen Aufwuchszustand (Höhe, Qualität und Vitalität der Pflanzen) aufweisen, die das Erreichen des Förderzwecks „Wald“ als realisierbar erscheinen lassen. Die Landesforstanstalt stellt im Rahmen des Ermessens anhand der konkreten Bedingungen des Einzelfalls fest, ob die Kultur als gesichert gilt. Die Baumartenzusammensetzung zum Zeitpunkt der Kulturabnahme muss dem Bestandeszieltyp, auf den die Förderung abzielt, entsprechen.

Bei Kulturen, die durch Pflanzung begründet werden, beträgt der Abnahmezeitraum in der Regel fünf Jahre, bei schwierigen Standortverhältnissen und Naturverjüngungen kann der Abnahmezeitraum durch die Bewilligungsstelle auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Darüberhinausgehende Abnahmezeiträume sind im Einzelfall - auch bei Kulturen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie angelegt wurden - nach Prüfung und Bestätigung der Landesforstanstalt möglich.

Die konkret geplanten Vorhaben zur Sicherung der Kultur (z. B. Mäusebekämpfung oder Mahd zur Beseitigung verdämmender Vegetation) sind im Antragsformular zu beschreiben. Diese Vorhaben und die Ergänzung von Naturverjüngungen sind nur innerhalb der oben genannten Zweckbindungsfrist von 5 Jahren förderfähig. Das gilt unbeschadet einer etwaigen Verlängerung des Abnahmezeitraums.

Abweichungen von der geförderten Baumartenzusammensetzung sind zum Zeitpunkt der Kulturabnahme möglich, sofern die Kultur dem Bestandestyp lt. Zuwendungsbescheid entspricht, auf den die Förderung abzielt, wie z. B. Laubbaumkultur. Ist dies nicht gewährleistet, kann der Zuwendungsempfänger mit Fristsetzung zur Herstellung eines entsprechenden Zustands der Kultur, z. B. durch Nachbesserungen, beauftragt werden.

Nachbesserungen sind nur innerhalb der oben genannten Zweckbindungsfrist von 5 Jahren förderfähig. Das gilt unbeschadet einer etwaigen Verlängerung des Abnahmezeitraums.

Die Vorhaben werden unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG (ABl. L 317 vom 23.11.2016) des Rates i. V. m. dem Pflanzengesundheitsgesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geförderten Vorhaben nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß den Bestimmungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwenden.

Eine Zuwendung zum Einzelschutz wird nur für Materialien gewährt, die keine erdölbasierten Kunststoffprodukte enthalten.

4.3.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.2.3

Die voraussichtliche Auslastung der Geräte ist, z. B. durch das Flächenpotential mit Pflegenotwendigkeit oder Flächenpotential zum Wiederaufforstungsbedarf, im Antrag zu beschreiben.

Die Beschaffung der Kleingeräte ist gemäß Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2472 nur bis zum marktüblichen Beschaffungswert förderfähig.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Vorhaben einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leistet oder auf die nachhaltige Entwicklung und die effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ausgerichtet ist.

4.4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.3

Die Förderung der Wegeinstandsetzung ist nur möglich, wenn die Schäden aus der überdurchschnittlichen Beanspruchung des Wegekörpers aufgrund kalamitätsbedingter Nutzungen der Waldbestände, die durch die betroffenen Wege erschlossen werden, resultieren.

Die kalamitätsbedingten Schäden an den Wegen sind durch das zuständige Forstamt zu bestätigen.

Instandsetzungen von Wegen, die aufgrund unsachgemäßer Bauweise oder durch den Waldbesitzer, z. B. wegen mangelnder Instandhaltung der Entwässerung, verursacht wurden, sind nicht förderfähig.

4.5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nummer 2.4

Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt bestätigt, dass es sich bei den beantragten Exemplaren um kalamitätsbedingt geschädigte, abgestorbene bzw. erkennbar im Absterben begriffene Bäume handelt.

Die Vorhaben sind in den betroffenen Waldbeständen grundsätzlich nur auf einer Bearbeitungstiefe von bis zu 50 m zu angrenzenden öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder bebauten Grundstücken förderfähig.

Ausgaben, die über das Zufallbringen, das örtliche Manipulieren und ggf. das erforderliche Beräumen der öffentlich gewidmeten Verkehrswege oder der betreffenden Grundstücke hinausgehen, wie z. B. Aufarbeitung, Rückung und Abfuhr des Holzes und Restmaterials oder weitere Behandlung durch Insektizide oder Häckseln, sind nicht förderfähig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Der Zuschuss für die Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Bei Vorhaben nach der Nummer 2.2 werden der Erwerb von forstlichem Vermehrungsgut als Anteilsfinanzierung und die übrigen Fördergegenstände im Wege der Festbetragsfinanzierung bezuschusst.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind im Detail aus der Anlage 1 zu entnehmen.

5.4 Bagatellgrenze

Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn die beantragte Zuwendung

- a) bei Vorhaben der Nummer 2.1.1 je Antrag 5 000 Euro,

- b) bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 je Antrag 10 000 Euro,
- c) bei Vorhaben der Nummer 2.1.2 sowie der Nummern 2.2.1, 2.2.2, 2.3 und 2.4 je Antrag 700 Euro und
- d) bei Vorhaben der Nummer 2.2.3 je Antrag 1 500 Euro nicht erreicht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind

Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

6.2 Unbare Arbeitsleistungen

der Zuwendungsempfänger und im Fall natürlicher Personen ihrer Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind nur bei Vorhaben förderfähig, die im Wege der Festbetragsfinanzierung bezuschusst werden.

6.3 Förderfähig sind

bei Anteilsfinanzierungen die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Skonto, Rabatt, ggf. auch angesetzter Sicherheitseinbehalte und Leistungen Dritter. Die Umsatzsteuer ist ausschließlich für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig.

6.4 Eine Doppelförderung von Vorhaben

, z. B. aus anderen Richtlinien des Freistaats Thüringen ist ausgeschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Fördergrundsatzes. Zahlungen aus bestehenden Versicherungsverhältnissen vermindern die förderfähigen Ausgaben entsprechend. Vorhaben, die vollständig oder teilweise im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes finanziert werden, sind nicht förderfähig.

7 Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens beim örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Zur Abwendung akuter Gefahrensituationen kann ab dem Zeitpunkt mit der Umsetzung des Vorhabens nach Nummer 2.4 begonnen werden, ab dem im zuständigen Forstamt eine entsprechende Anzeige vorliegt. Die unterzeichnete Anzeige kann in Schriftform oder als eingescannte Datei per Mail eingereicht werden.

Diese Anzeigepflicht entfällt ausnahmsweise, sofern eine Behörde aufgrund von Gefahr im Verzug sofortige Maßnahmen ergreift und eine vorherige Anzeige aufgrund der Umstände des Einzelfalls zum zeitlichen Verzug der Maßnahme führen würde. Aus der Anzeige der Vorhaben entsteht kein Rechtsanspruch auf spätere Gewährung von Fördermitteln.

Antragsfristen bestehen nicht. Die Landesforstanstalt berät die Antragsteller über allgemeine Fördergrundsätze. Dem Antrag sind ggf. weitere Unterlagen (z. B. behördliche Genehmigungen) beizufügen, die im jeweiligen Antragsformular näher bezeichnet sind.

Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Posteingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Antragsteller werden im Fall von fehlerhaften bzw. unvollständigen Anträgen mit Fristsetzung zur Korrektur/Vervollständigung aufgefordert. Nach Fristablauf entscheidet die Bewilligungsstelle über das weitere Verfahren nach Aktenlage.

Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) erfüllen und
- b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

7.3 Bewilligung

Zuwendungen dürfen - mit Ausnahme der Nummer 2.4 - nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn durch die Bewilligungsstelle erhalten haben. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel.

Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt kann bei Vorhaben nach Nummer 2.2.1 auf Antrag des Waldbesitzers mit dem Bewilligungsbescheid für die Förderung der Kulturbegründung einen vorzeitigen Vorhabensbeginn für spätere Vorhaben zur Sicherung der Kultur genehmigen. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel.

Änderungen der bewilligten Vorhaben sind durch die Bewilligungsstelle zu genehmigen und deshalb vom Zuwendungsempfänger vor der Durchführung der Änderung anzuzeigen. Die Landesforstanstalt nimmt in einem solchen Fall den schriftlichen Änderungsantrag des Antragstellers entgegen. Die Bewilligungsstelle bescheidet das Ergebnis der Prüfung des Antrags. Wenn einem Antrag aufgrund abschlägiger fachlicher Beurteilung nicht entsprochen wird, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt unter Angabe der Gründe einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

Für die Beschaffung von Kleingeräten nach Nummer 2.2.3 gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren, beginnend ab dem 1. Januar des auf die abschließende Zahlung der Fördergelder folgenden Jahres.

7.4 Kontrolle der Umsetzung von Förderprojekten

Nach Umsetzung der Vorhaben der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 sowie 2.2 bis 2.4 erfolgt eine Kontrolle durch die Landesforstanstalt mit einer Inaugenscheinnahme vor Ort. Diese kann als Stichprobe erfolgen. Wird bei der Überprüfung eine unsachgemäße Ausführung des bewilligten Vorhabens festgestellt, die eine Förderung nicht rechtfertigt, kann dem Zuwendungsempfänger zur Herstellung der Förderfähigkeit eine mit angemessener Frist versehene Auflage erteilt werden. Bei Nichterfüllung wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die evtl. schon gezahlte Zuwendung zurückgefordert. Die Landesforstanstalt dokumentiert das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung

Bei anteilsfinanzierten Vorhaben sind in jedem Fall vor Auszahlung der Fördermittel der Durchführungs- und Verwendungsnachweis und die Rechnungen mit Zahlungsnachweis im Original vorzulegen. Als Ausdruck vorgelegte elektronische Belege, die z. B. der Waldbesitzende als pdf-Datei per E-Mail erhalten hat, entsprechen Originalbelegen. Für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und 2.1.3 ist mit dem Durchführungs- und Verwendungsnachweis eine summarische Beschreibung der vom beschäftigten Personal im Abrechnungszeitraum erbrachten Tätigkeiten mit den jeweiligen Zeitanteilen beizufügen. Bei den festbetragsfinanzierten Vorhaben der Nummer 2.2 sind dem Durchführungs- und Verwendungsnachweis die entsprechenden Belege beizufügen. Die ordnungsgemäße und dem Bewilligungsbescheid konforme Umsetzung des Vorhabens sowie die erfolgte Prüfung durch die Landesforstanstalt sind Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel.

7.6. Controlling

Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Richtlinie zuständigen Ministerium ein Controlling gemäß den VV zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Basis bilden die unter den Nummern 1.2 und 1.3 benannten Ziele und Zielindikatoren. Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

7.7 Belegführung

Es gelten die Aufbewahrungsfristen der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

7.8 Transparenz

Für Vorhaben der Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.2 und 2.3 sind nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 i. V. m. Anhang III der vorgenannten Verordnung sowie für Vorhaben der Nummern 2.1.1 und 2.4 nach Maßgabe der Nr. 3.2.4 der „Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten“ (2022/C 485/01) vom 21. Dezember 2022 (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) Informationen zu veröffentlichen, sofern der Beihilfebetrag 100.000 Euro je Einzelbeihilfe übersteigt. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich im Internet. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

8 Subventionsverstöße

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB Subventionsbetrug) und § 1 Thüringer Subventionsgesetz in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines

Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B. in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 SubvG) bezeichnet sind.

9 Prüfungsrecht

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt das „Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ vom 28. Oktober 2020 (ThürStAnz Nr. 47/2020 S. 1468); zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1596), außer Kraft.

Erfurt, den 25.6.2024



Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlage 1 zum Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald - Zuschüsse

Tabelle 1 Zuschüsse nach Fördergegenstand/Ausgaben

Fördergegenstand/zwendungsfähige Ausgaben	Zuschuss
2.1 Unterstützung aktiv waldbewirtschaftender Zusammenschlüsse und Kommunen bei der Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse	
2.1.1 Ausgaben für die Beschäftigung von Personal bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Kommunen - forstfachlich ausgebildetes Personal (mind. Bachelor oder vergleichbar) - sonstiges Personal (z. B. Bürokräfte und Personal in Ausbildung)	- bis zu 90 % - bis zu 50 %
2.1.2 Beschaffung oder Nutzungsüberlassung von Spezialsoftware zur Verwaltung der Mitgliedsflächen mit dem Ziel der Koordinierung der Vorhaben zur Bewältigung der Schäden und Folgen aus den Extremwetterereignissen	bis zu 70 % maximal 5.000 €
2.1.3 Projekte zur Neugründung und Weiterentwicklung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einer festgelegten Laufzeit mit dem Ziel der Verbesserung der bestehenden Strukturmängel und Errichtung wirtschaftlich tragfähiger Einheiten	bis zu 90 %
2.2 Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften in geschädigten Waldbeständen	
Ausgaben für - den Erwerb von standorts- und herkunftsgerechtem Pflanzgut und - die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben	bis zu 100 %
Vorbereitung der Verjüngung - Handräumung oder maschinelle Verfahren, z. B. Räumfix, bzw. Bodenverwundung für Naturverjüngung - Mulchen	700 €/ha 1.750 €/ha
Werbung von Wildlingen	0,25 €/Stück
Pflanzung mittels geeignetem Pflanzverfahren	0,60 €/Stück
Markierung der Pflanzen mit Stäben (mind. 1,20 m Stablänge), z. B. Tonkinstäben, zum Wiederauffinden (kein Einzelschutz)	0,80 €/Stück

Fördergegenstand/zuwendungsfähige Ausgaben	Zuschuss
Ausgaben für Schutz und Sicherung der Kultur bzw. Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre • Errichtung eines Wildschutzzaunes gegen • Rehwild (1,60 m Höhe) • Rotwild (2,00 m Höhe) • Bau und Aufstellung von Hordengattern (2,00 m Höhe) • einmalige Investition zum Einzelschutz (keine erdölbasierten Kunststoffprodukte) • Höhe 1,20 bis 1,50 m • Höhe ab 1,80 m • Sicherung der Kultur, einmal je Jahr innerhalb der ersten fünf Jahre	• 7,00 €/lfm • 10,00 €/lfm • 13,50 €/lfm • 4,60 €/Stück • 6,00 €/Stück • 700 €/ha
2.2.3 Beschaffung von Kleingeräten zur Unterstützung der Ausführung von Tätigkeiten zur Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften sowie Pflege der Kulturen und Dickungen	bis zu 80 %
2.3 Instandsetzung von ganzjährig LKW-befahrbaren oder sonstigen der Holzbringung dienenden Wegen Ausgaben für • Material und Unternehmereinsatz und • die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben	bis zu 70%
Vorhaben von Betrieben mit über 1 000 ha Forstbetriebsfläche in Thüringen. Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des vom Vorhaben betroffenen Einzelbetriebs, bei genossenschaftlichem Waldeigentum die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied maßgeblich.	bis zu 50%
2.4 Abwendung akuter Gefahrensituationen, die durch abgestorbene oder im Absterben befindliche Bäume entstehen Ausgaben für • den Einsatz von Unternehmen zur Beseitigung der Gefahrensituation und • die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben Vorhaben von Besitzern forstwirtschaftlicher Flächen mit bis zu 20 Hektar Waldbesitz in Thüringen	• bis zu 80 % • bis zu 90 %

Anlage 2 zum Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald - Rahmenpflanzverbände

Tabelle 2 Rahmenpflanzverbände

Baumart	Gesamtpflanzenzahl je Hektar Arbeitsfläche in Stück	empfohlener Verband Reihenabstand in Meter x Abstand in der Reihe in Meter	Bemerkungen
Traubeneiche/ Stieleiche	6.000 - 10.000	2,5 x 0,7 - 0,4	auf der Freifläche im Seitenschutz
Traubeneiche/ Stieleiche	4.000 - 6.000	2,5 x 1,0 - 0,7	Voranbau i. W. unter Kiefer
Traubeneiche/ Stieleiche	1.260 - 2.100		Trupp-Pflanzung von 60-100 Trupps je Hektar (Umfütterung siehe unten)
Roteiche	4.000 - 6.000	2,5 x 1,0 - 0,7	
Roteiche	3.000 - 4.000	2,5 x 1,3 - 1,0	Voranbau
Buche	6.000 - 8.000	2,5 x 0,7 - 0,5	Voranbau unter langfristig stabilem Schirm; künstliche Verjüngungen auf Freiflächen nur in Ausnahmefällen
Buche	1.000 - 2.000	2,5 x 4,0 - 2,0	Voranbau ökologische Beimischung
Esche*, Ahorn, Ulmen, Hainbuche	2.500 - 3.500	2,5 x 1,6 - 1,1	Pflanzung auf Freifläche mit entsprechender Beimischung
Esche*, Ahorn, Ulmen, Hainbuche	1.500 - 2.500	2,5 x 2,7 - 1,6	bei Voranbau in Mischung Hauptbaumart mit Edellaubholz (ca. 1/10 bis 3/10)
Esche*, Ahorn, Ulmen, Hainbuche	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Kirsche, Nüsse (Wal- und Schwarznuss, Baumhasel)	2.000 - 3.500	2,5 x 2,0 - 1,1	
Kirsche, Nüsse (Wal- und Schwarznuss, Baumhasel)	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Pappel	1.100 - 1.600	2,5 x 3,6 - 2,5	
Linde	3.500 -- 4.500	2,5 x 1,1 - 0,9	Pflanzung in gruppenweiser Mischung mit Eiche, Kirschbaum oder Edellaubholz; kleinflächig auch als Reinbestand möglich
Schwarzerle, Birke	2.500 - 3.500	2,5 x 1,6 - 1,1	
Sorbus-Arten (Elsbeere, Mehlbeere, Speierling)	1.500 - 2.000	2,5 x 2,7 - 2,0	
Gemeine Fichte	1.600	2,5 x 2,5	Steilhänge

Baumart	Gesamtpflanzen- zahl je Hektar Arbeitsfläche in Stück	empfohlener Verband Reihenabstand in Meter x Abstand in der Reihe in Meter	Bemerkungen
Gemeine Fichte	2.500 - 3.500	2,5 x 1,6 - 1,1	Standard-/Normalverband
Gemeine Kiefer	7.000 - 10.000	2,5 x 0,6 - 0,4	Hügellandkiefer
Gemeine Kiefer	5.000	2,5 x 0,8	Höhenkiefer
Weymouthskiefer/ Schwarzkiefer	4.000 - 7.000	2,5 x 1,0 - 0,6	
Douglasie, Lärche, Weißtanne und sonstige Tannen	1.500 - 2.500	2,5 x 2,7 - 1,6	Standard-/Normalverband; Weißtanne nur unter Schirm bzw. mit Seitenschutz
Douglasie, Lärche, Weißtanne und sonstige Tannen	1.000 - 1.500	2,5 x 4,0 - 2,7	für Voranbau
Douglasie, Lärche, Weißtanne und sonstige Tannen	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Unterbau mit Hainbuche, Linde, Buche	1.000	2,5 x 4,0	flächig (Buche in Eichen-Beständen nur in Ausnahmefällen)
Unterbau mit Hainbuche, Linde, Buche	120 - 240		Gezielte Zukunftsbaum-Umfütterung (Buche in Eichen-Beständen nur in Ausnahmefällen)
Umfütterung von Trupp-Pflanzungen mit Hainbuche, Linde, Buche	700 - 1.700		Buche in Eichen-Beständen nur in Ausnahmefällen
Vorwald mit Birke, Eberesche, Erle, Pappel/ Aspe, Lärche, Kirsche)	400 - 1.100	5,0 x 5,0 - 3,0 x 3,0	

* zu beachten ist die Information über den Umgang mit dem neuartigen Eschentriebsterben (ETS) in Thüringen im Rahmen der forstlichen Förderung